



ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

CFAC Forum 2025

Neues aus Judikatur, Gesetzgebung und Politik

Philip Bärtschi
Rechtsanwalt, lic. iur.

www.luftfahrtrecht.ch

Auswahl aus der Rechtsprechung von November 2023 bis November 2025



ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Rechtsprechung zu Flugplatzangelegenheiten

Flugplätze

**Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 8. April 2025,
A-6957/2023**

- Erweiterung Vorfeldflächen Zone West, **Flughafen Zürich**
- Erweiterung bestehender Flugzeugabfertigungsplätze, Lärmemissionen auf angrenzendes Siedlungsgebiet von Rümlang
- Umnutzung zwar als wesentliche, nicht aber neubauähnliche Änderung
- Lärmbelastung bleibe unter den relevanten Grenzwerten, weshalb die geforderten weiterführenden Massnahmen der Gemeinde als unverhältnismässig beurteilt wurden.

Flugplätze

**Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 7. Januar 2025,
A-5464/2023**

- Umnutzung des ehemaligen **Militärflugplatzes Mollis**
- Neues Betriebsreglement wurde vom BAZL genehmigt
- BVGer verlangte in Bezug auf die Betriebszeiten von Arbeitsflügen eine Planungspflicht im Sachplan.
- Dagegen erhob UVEK Beschwerde beim BGer, welche von diesem gutgeheissen wurde. Es sei nur eine Konkretisierung notwendig.

Flugplätze

**Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. April 2025,
A-4156/2021, A-4180/2021**

- Umnutzung des ehemaligen **Militärflugplatzes Buochs**
- Beschwerde Genossenkorporation Ennetbürgen und Anwohner
- Antrag auf Abweisung in Bezug auf Sicherheit, Umwelt, Lärmschutz, Eigentum und Korporationsrechte
- Beschwerde wurde **lediglich in einem Punkt gutgeheissen**, und zwar in Bezug auf die Entwässerungsthematik

Flugplätze

**Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 6. Mai 2025,
A-710/2024**

Flugplatz Kägiswil

Anfechtungsgegenstand war eine Zwischenverfügung, des BAZL bei der sich die Frage stellte, ob sie eindeutig genug war. Das BVGer ging über diesen Fragenkomplex hinaus und spezifizierte, welche Zustimmungen für das Umnutzungsgesuch konkret fehlen – inkl. eines Überflugrechts (!).

Flugplätze

Bundesgericht, Urteil vom 6. Oktober 2025, 1C_333/2025

Flugplatz Kägiswil

Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde mit der Begründung nicht ein, dass ein nichtwiedergutzumachender Nachteil fehle. Es stehe der Flugplatzhalterin nach wie vor und weiterhin der gesamte Rechtsmittelweg offen.

Flugplätze

Bundesstrafgericht, Urteil vom 06. Dezember 2023, BV.2023.12, BV.2023.18, BV.2023.19

- Eigentümer eines Grundstücks nahe eines Flugplatzes
- Thema: Unrechtmässiges Überfliegen
- Antrag auf verwaltungsstrafrechtliches Verfahren gegen die Piloten
- BAZL wies Antrag ab
- Bundesstrafgericht hält fest, dass im Verwaltungsstrafverfahren keine privaten Geschädigten als klagende Parteien vorgesehen sind
- Verstösse gegen Luftfahrtvorschriften betreffen primär öffentliche Interessen
- Daher fehle es den Antragstellern an der Parteistellung



ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Rechtsprechung im Bereich Fluglizenzen

Fluglizenzen

Heli fliegt unter Rheinbrücke durch

Ein Heli der bei Sennwald unter einer Rheinbrücke durchfliegt – diese spektakulären Aufnahmen hat die Online-Plattform «20 Minuten» veröffentlicht.

Das Video ([hier gehts zum Bericht](#)) wurde gemäss der Online-Plattform von einem Leser gemacht und soll bei Sennwald gefilmt worden sein. Einen Gefallen hat sich der Pilot damit aber offenbar nicht getan. Wie «20 Minuten» mit Berufung aufs BAZL schreibt, versties er mit seiner Einlage gegen die geltenden Luftfahrtregeln sowie elementaren Sicherheitsprinzipien in der Luftfahrt. Im drohen Busse und gar eine Gefängnisstrafe. (sl)

[Sarganserländer: Heli fliegt unter Rheinbrücke durch](#)



ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

📍 Sennwald SG
📅 24. Dezember 2021



Administrative Massnahmen

**Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 7. April 2025,
A-3993/2022**

„Leider kam ich auf die unüberlegte Idee, bei einem möglichen Notverfahren einer Autorotation ins Flussbett unter der Brücke durchfliegen zu müssen, da ein Überfliegen der Brücke und das Ausfliegen aus dem Flussbett unmöglich wäre. Sogleich probierte ich dieses Procedere ohne lange zu überlegen aus, ohne jedoch eine wirkliche Autorotation (mit reduziertem Gas) zu vollziehen, sondern vielmehr den Anflugwinkel zum möglichen sicheren Aufsetzpunkt langsam zu verfolgen (mit 104% Drehzahl). Anschliessend drehte ich den Hubschrauber und vollzog das Gleiche ein zweites Mal.“

Fluglizenzen

**Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 7. April 2025,
A-3993/2022**

- Zweijähriger Lizenzentzug aufgrund von Schaffung eines grossen Gefährdungspotentials
- Verfügen von Massnahmen durch BAZL unabhängig von Einleitung und Ausgang eines Strafverfahrens
- Nicht rechtskräftig.

Fluglizenzen

**Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Dezember 2023,
A-4955/2023**

- Die Beschwerdeführerin (russische und schweizerische Staatsangehörige) beantragte beim BAZL die Verlängerung ihrer Privatpilotenlizenz
- Das BAZL antwortete mit einer E-Mail und erklärte, sie können die Lizenz aufgrund erlassener Sanktionen gegen Russland nicht verlängern; Auch Doppelbürger seien betroffen, daher brauchen sie eine Erklärung über den Verzicht auf die russische Staatsbürgerschaft

Fluglizenzen

**Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Dezember 2023,
A-4955/2023**

- Die Beschwerdeführerin legte gegen die E-Mail des BAZL Beschwerde beim BVGer ein
- Das BVGer kam zum Schluss, die Beschwerde sei nicht zulässig, da es sich bei der E-Mail des BAZL nicht um eine Verfügung i.S.v. Art. 5 VwVG handle



ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Rechtsprechung zu Flugunfällen

Flugunfalluntersuchung

**Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 3. März 2025,
A-5346/2022**

- Superprovisorisches Verbot der Publikation eines Schlussberichtes
- Da noch kein taugliches Anfechtungsobjekt, sei erst Genehmigungsentscheid anfechtbar. Nur; Ein solcher wird dem Betroffenen i.e.S. gar nicht zur Kenntnis gebracht.

Flugunfalluntersuchung

Sehr geehrter Herr Bärtschi

In der Beilage senden wir Ihnen den Schlussbericht zum obgenannten Unfall.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST
Untersuchungsdienst

Flugunfalluntersuchung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Bärtschi

In der Beilage senden wir Ihnen den Schlussbericht zum obgenannten Unfall, den wir voraussichtlich am *[7 Tage später]* auf unserer Website publizieren werden.

Sperrfrist:

Der Schlussbericht gilt bis zu seiner Veröffentlichung durch die Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST als vertraulich und darf ohne ausdrückliche Genehmigung weder kopiert, verteilt, veröffentlicht noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Strafrecht

Bundesstrafgericht, Urteil vom 03. April 2025, SK.2024.61

- Unfall während Formationsflug während Dittinger Flugtage
- Kollision zweier Ultraleichtflugzeuge
- Pilot eines Flugzeugs kam ums Leben
- Einstellung des Verfahrens wegen fahrlässiger Tötung aufgrund fehlender kausaler Sorgfaltspflichtverletzung
- Einstellung des Verfahrens wegen fahrlässiger Gefährdung durch die Luftfahrt aufgrund Verjährung.

Ultraleichtflugzeuge

Bundesgericht, Urteil vom 12. März 2025, 2C_73/2024

- Bewilligungspflicht für in Frankreich immatrikuliertes Ultraleichtflugzeug im schweizerischen Luftraum
- BAZL lehnt Gesuch um Nutzung ohne besondere Bewilligung und ohne zeitliche Beschränkung im schweizerischen Luftraum ab
- Gem. BGer ist die Ausnahmebewilligungspflicht für im Ausland registrierte Ultraleichtflugzeuge rechtmässig
- Keine gesetzliche Grundlage für einen unbeschränkten Betrieb solcher Luftfahrzeuge ohne Bewilligung oder zeitliche Beschränkung.
- Schweiz darf für im Ausland registrierte Ultraleichtflugzeuge Beschränkungen einführen.

Ultraleichtflugzeuge

Bundesgericht, Urteil vom 12. März 2025, 2C_73/2024

Was spricht gegen diese Auslegung der Behörden:

Zum Verkehr im Schweizer Luftraum sind gemäss Art. 2 Abs. 1 LFG u.a. Luftfahrzeuge besonderer Kategorien zugelassen, für die Sonderregeln gelten. Gemäss Art. 2b Abs. 1 LFV ist der Betrieb von bemannten motorisch angetriebenen Luftfahrzeugen, die wegen ihres geringen Gewichts vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 (neu: 2018/1139) ausgenommen sind (Art. 4 Abs. 4 und Anhang II lit. e und f der genannten Verordnung) sodann zwar grundsätzlich verboten, vom Verbot ausgenommen aber sind alle aerodynamisch gesteuerten Flugzeuge mit Verbrennungsmotor (Art. 2b Abs. 2 lit. b LFV).

Rechtsprechung zur Gewährung von Finanzhilfe

Finanzhilfe

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 1. Juli 2024, A-585/2023

- Das BAZL verneinte den Anspruch auf Finanzhilfe für die Ausbildung zum Linienpilot, da der Beschwerdeführer nach Abschluss seiner Ausbildung keinen Arbeitsvertrag mit einem **schweizerischen** Luftfahrtunternehmen vorweisen konnte i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. b VFAL
- Als schweizerische Luftfahrtunternehmen gelten laut Kommentaren zur VFAL:
 - Luftfahrtunternehmen mit einem gültigen AOC (= Air Operator Certificate)
 - Flugschulen mit ATO-Zulassung
 - Instandhaltungsbetriebe, die über eine vom BAZL ausgestellte Bewilligung verfügen
- In casu verfügte das Unternehmen B. über keine Bewilligung vom BAZL, weshalb der Anspruch auf Finanzhilfe zu Recht verneint worden sei.

Finanzhilfe

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Juli 2024 A-4886/2023 und A-4888/2023

- A. reichte Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe für die Ausbildung zum Fluglehrer für Motorsegler (=TMG) ein.
- Betrifft Anforderungen an den Nachweis der Beschäftigung nach abgeschlossener Ausbildung → Anforderungen an Mindestbeschäftigung
- BAZL (Vorinstanz) verlangte innert dreier Jahren 30 Stunden Flugunterricht oder 60 Starts → Nichterfüllung: Rückforderung Finanzhilfe

Finanzhilfe

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Juli 2024 A-4886/2023 und A-4888/2023

- Beschwerdeführer kritisiert fehlende gesetzliche Grundlage und Anforderungen als unverhältnismässig
- Bundesverwaltungsgericht hielt fest, dass gesetzliche und regulatorische Vorgaben für Fluglehrer mit TMG-Zusatzausbildung weniger hohe Anforderungen vorsehen
- Beschwerde wurde gutgeheissen



ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Rechtsprechung zur MWST

Rechtsprechung betreffend MWST

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 6. Januar 2024, A-2036/2022

- Ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt Aircraft Management (Verwalten und Betreiben von Privatjets), folglich war das Unternehmen in der Schweiz nicht steuerpflichtig
- Für das Jahr 2017 beantragte das Unternehmen bei der ESTV eine MWST-Vergütung
- Das BVGer hielt fest: Erbringt ein ausländisches Aircraft-Management-Unternehmen in der Schweiz Bodentransporte für Passagiere, gelten diese als eigenständige, steuerbare Inlandleistungen und nicht als Nebenleistung zum Aircraft-Management
- Folglich entfällt der Anspruch auf die MWST-Vergütung gemäss Art. 151 Abs. 1 lit. c MWSTV

Rechtsprechung betreffend MWST

**Bundesgericht, Urteil vom 4. November 2024, 9C_185/2024
und 9C_188/2024**

- Die ESTV stellte bei einer Kontrolle fest, dass der Flughafen Zürich für 2010-2014 verschiedene Entgelte nicht versteuert hatte
 - CUTE-Gebühren (Check-in Terminals und Applikationen)
 - BRTS-Gebühren (Baggage-Reconciliation-System)
 - GSA-Gebühren (Gepäcksortieranlagen)
 - EVA-Gebühren (Versorgung von Flugzeugen mit Energie und Klima)
- Flughafen Zürich meinte, diese Leistungen seien hoheitlicher Natur und somit nicht steuerbar, ESTV forderte aber rund CHF 19 Mio.

Rechtsprechung betreffend MWST

**Bundesgericht, Urteil vom 4. November 2024, 9C_185/2024
und 9C_188/2024**

- Nach Art. 20 MWSTG ist Leistungsempfänger, wer nach aussen als solcher auftritt bzw. die Leistung tatsächlich erhält
- BGer kommt zum Schluss, dass in casu nicht die Fluggesellschaften sondern die Handling Agents als tatsächliche Nutzer gelten und sie deshalb als Leistungsempfänger dieser Gebühren gelten
- Abweisung der Beschwerde



ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Politik/Gesetzgebung



ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

LUPO



ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

LFG

www.baertschi-legal.ch

LFG

Entwurf Art. 237 Ziff. 3 StGB

Handelt der Täter fahrlässig, sieht die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung ab, wenn das Verschulden des Täters gering ist und er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um die in Zusammenhang mit der Tat stehende behördliche Sicherheitsuntersuchung zu unterstützen.

LFG

Entwurf Art. 91ter Abs. 2

Informationen in Ereignismeldungen, welche die meldende Person belasten, sind in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren nicht verwertbar.

Dies gilt auch für Fälle nach Artikel 16 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014.



ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Revision VZSV

Revision VZSV

Art. 40 Recht auf Verweigerung der Aussage

Der Untersuchungsdienst macht Personen, die sachdienliche Auskünfte geben können, auf ihr Recht auf Verweigerung der Aussage aufmerksam.

Art. 40⁵⁵

55 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Sept. 2024, mit Wirkung seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 511).



ANWALTSKANZLEI BAERTSCHI

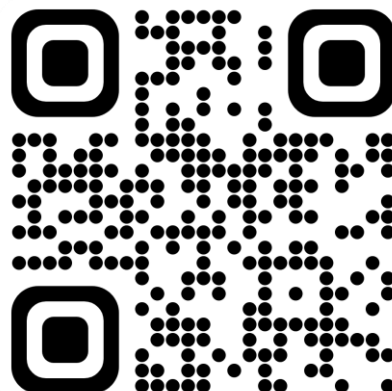
www.baertschi-legal.ch
www.luftfahrtrecht.ch

RA lic. iur. Philip Bärtschi
Anwaltskanzlei Bärtschi
Haldenstrasse 23
6006 Luzern

Tel.: 041 419 40 90
E-Mail: baertschi@baertschi-legal.ch



ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI



www.baertschi-legal.ch
www.luftfahrtrecht.ch

RA lic. iur. Philip Bärtschi
Anwaltskanzlei Bärtschi
Haldenstrasse 23
6006 Luzern

Tel.: 041 419 40 90
E-Mail: baertschi@baertschi-legal.ch